



Ortsübersicht
 [] Geltungsbereich des B-Planes

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Rat der Stadt Wittingen die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 1, "Seemoor", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wittingen, den 10. Dezember 1982

R. Krell
 Ratsvorsitzender

[Signature]
 Stadtdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Klaus Schroeder, Architekt.Büro
 für Bauleitung und Entwicklungsplanung
 Städtebau, 3800 Braunschweig

Der Rat der Stadt hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Beteiligung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BBauG in seiner Sitzung am 28. Oktober 1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Wittingen, den 10. Dezember 1982

R. Krell
 Bürgermeister

[Signature]
 Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bepflanzungen, bauliche Nebenanlagen von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Einfriedungen dürfen die maximale Höhe von 0,80 m über Straßenkrone - innerhalb von der Bebauung freizuhaltenden Fläche - nicht überschreiten.

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage : *Gem. Knesebeck* Flurkartenwerk, Flur : 3
 Maßstab : 1:1000
 Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für *Bebauungsplan* erteilt durch das Katasteramt *Gifhorn*

am 20.1. 1983
 Az: A3-3/83

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.1. 1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 20.1. 1983 Katasteramt *[Signature]*

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

WS Kleinsiedlungsgebiet
 (§ 2 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 (§ 18 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl
 (§ 19 BauNVO)

0,4 Geschosflächenzahl
 (§ 20 BauNVO)

BAUWEISE, BAUGRENZE
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

0 offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 S. 2 BauNVO)

[Blue line] Baugrenze (§ 23 BauNVO)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

[Grey box] Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)

[Zigzag line] von der Bebauung freizuhaltende Fläche (§ 9 Abs. 1 BBauG)

[Yellow box] Strassenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

[Green line] Strassenbegrenzungslinie

1.ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.1

» SEEMOOR «

**ORT KNESEBECK
 STADT WITTINGEN
 LANDKREIS GIFHORN**

